

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

A. Problem

Der Landesrechnungshof ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Wegen seiner Unabhängigkeit genießt er in der Bevölkerung hohes Ansehen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Landesrechnungshofs werden vom Landtag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. In der Vergangenheit wurden diese Beamtenstellen im Rahmen des Besetzungsverfahrens öffentlich ausgeschrieben. Ausdrücklich geregelt ist eine Ausschreibungspflicht für diese Stellen gegenwärtig indes weder in der Landesverfassung noch im Landesrechnungshofgesetz noch in der Geschäftsordnung des Landtags. Gleichwohl müssen Beamtenstellen allgemein nach dem Grundsatz der Bestenauslese besetzt werden. Dieser aus verfassungsrechtlichen Normen resultierende Grundsatz verpflichtet Hoheitsträger, bei der Besetzung eines öffentlichen Amtes ausschließlich auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber abzustellen. Die Auswahl des für eine Stelle am besten geeigneten und befähigten Bewerbers kann aber selbstredend nur dann erfolgen, wenn eine Stelle auch öffentlich ausgeschrieben wird, um potenzielle Bewerber auf die jeweilige Vakanz aufmerksam zu machen.

Die Auffassungen darüber, ob bereits jetzt aus rechtlichen Gründen öffentliche Ausschreibungen der neu zu besetzenden Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs vor der Wahl durch den Landtag zu erfolgen haben, sind unter den am Besetzungsverfahren Beteiligten verschieden, wie sich nicht zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 10. Oktober 2023 gezeigt hat. Um insoweit mit Blick auf die bevorstehenden und die weiteren Besetzungsverfahren der Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs Rechtssicherheit zu haben und um auch im Vergleich zu anderen Beamtenstellen Chancengleichheit bei der Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers herzustellen, ist eine Änderung des Landesrechnungshofgesetzes notwendig.

B. Lösung

Es werden Regelungen in das Landesrechnungshofgesetz aufgenommen, die das Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung vor der Besetzung des Amtes des Präsidenten und desjenigen des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs sowie eine Auswahl der am besten geeigneten Bewerber nach dem Grundsatz der Bestenauslese ausdrücklich vorschreiben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Gesetzes ist erforderlich, um Rechtsunsicherheit dadurch entgegenzuwirken, indem ausdrücklich gesetzlich bestimmt wird, dass die Besetzung der Spitzenämter beim Landesrechnungshof nach dem beamtenrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese jeweils erst nach einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen kann, da das Gesetz dies bislang nicht ausdrücklich regelt, jedoch von Verfassungs wegen schon jetzt eine entsprechende öffentliche Ausschreibung dieser Stellen und eine entsprechende Auswahl der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauslese geboten sein dürften.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung ist zweckmäßig, da sie zum einen für Rechtssicherheit sorgt und zum anderen sicherstellt, dass die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten beim Landesrechnungshof nach dem Prinzip der Bestenauslese besetzt werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Besetzung der Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Landesrechnungshofs nur nach öffentlicher Ausschreibung und nach dem Prinzip der Bestenauslese stärkt das Vertrauen der Bürger in die Arbeit und Unabhängigkeit dieses nur dem Gesetz unterworfenen Organs der Finanzkontrolle und schafft Chancengleichheit im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern im Vergleich zur Besetzung anderer Beamtenstellen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Landtag.

Gesetzentwurf für ein

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesrechnungshofgesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 40 S. 18) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten darf erst nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen erfolgen und muss das für die Besetzung von öffentlichen Ämtern geltende Prinzip der Bestenauslese entsprechend berücksichtigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Landesrechnungshof Brandenburg ist ein unabhängiges Organ der Finanzkontrolle und genießt gemeinhin großes Ansehen. Um dieses Ansehen zum einen weiterhin zu erhalten und um zum anderen auch die Unabhängigkeit dieser Landesbehörde sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass auch und insbesondere die Spitzenämter beim Landesrechnungshof, namentlich das Amt des Präsidenten und dasjenige des Vizepräsidenten, nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mit den am besten geeigneten Bewerbern besetzt werden. Eine Benennung der Bewerber allein durch die Fraktionen des Landtags würde zu einem nachhaltigen Reputationsschaden des Landesrechnungshofs führen. Den so ins Amt gelangten Amtsinhabern würde der Makel anhaften, dass sie auf Vorschlag einer bestimmten Fraktion ins Amt gekommen sind und dass sie den mehrheitsbildenden Regierungsfractionen genehm erscheinen. Dies würde der Unabhängigkeit der Behörde abträglich sein.

Daher sollen auch die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs vor der Wahl im Landtag öffentlich ausgeschrieben werden, um einerseits einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen und um andererseits aus diesem nach dem für den öffentlichen Dienst maßgeblichen Prinzip der Bestenauslese den jeweils besten Bewerber auszuwählen.

Die eingefügten Regelungen sollen insofern Rechtssicherheit schaffen, soweit es die Besetzung der Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten beim Landesrechnungshof betrifft, da gegenwärtig verschiedene Rechtsauffassungen dahingehend vertreten werden, ob nicht schon jetzt eine Pflicht zur Ausschreibung dieser Stellen bestehe und ob – und wenn ja, inwieweit – das Prinzip der Bestenauslese bei der Bewerberauswahl Anwendung finden muss. Durch die Änderungen des Landesrechnungshofgesetzes ist dies sodann ausdrücklich zugunsten einer öffentlichen Ausschreibung und einer der Chancengleichheit und dem Prinzip der Bestenauslese entsprechenden Bewerberauswahl geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In § 3 Absatz 1 des Landesrechnungshofgesetzes wird ein neuer Satz nach Satz 1 eingefügt, wodurch einerseits die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten ausdrücklich bestimmt und andererseits geregelt wird, dass das für die Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst maßgebliche Prinzip der Bestenauslese auch beim Landesrechnungshof uneingeschränkt zum Tragen kommt. Dies ist sodann für die übrigen Stellenbesetzungen durch die Verweisung von § 3 Absatz 2 Satz 2 auf Absatz 1 sichergestellt.

Zu Artikel 2:

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.